

der Naturwissenschaften. Und darin liegt der große Unterschied zwischen der Beweiswürdigung von seiten des Gerichtes und derjenigen der Kriminalistik.

Das Ermittlungsverfahren hat, wie schon gesagt, die Aufgabe, den Täter zu ermitteln und die Täterschaft des mutmaßlichen Täters festzustellen. Damit ist seine Aufgabe beendet und hört auch die Kompetenz der Kriminalistik bei der Aufklärung von Verbrechen auf. Um aber sagen zu können, daß diese Aufgabe im gegebenen Falle erfüllt ist, muß erst die Täterschaft *bewiesen* werden, und zwar nach den Forderungen, die von der Naturwissenschaft an einen Beweis gestellt werden, nämlich durch Tatsachen bzw. Tatsachenbeweise. Diese Forderungen ergeben sich aus meiner Definition des Begriffes „Beweis“, die ich vom Standpunkt der Naturwissenschaft gegeben habe und die wie folgt lautet: „Beweis ist die aus einer oder mehreren bestimmten Tatsachen gezogene, unwiderlegbare Schlußfolgerung, durch welche unumstößlich festgestellt wird, daß eine gewisse andere, nämlich die zu beweisende Tatsache faktisch besteht bzw. bestanden hat.“

Das sind die Forderungen, welche die Naturwissenschaft an einen Beweis stellt. Sie fordert Tatsachen, nur Tatsachen als Beweis.

Kommen wir nun zur Beweisführung von seiten des Gerichts. Die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist es, das Beweismaterial zu beschaffen, es auszuwerten und die Auswertungsergebnisse als Beweise zu würdigen. Dann geht das Beweismaterial mit den Auswertungsergebnissen und deren Würdigung bekanntlich über den Staatsanwalt zum Gericht. Es ist nun Aufgabe und Pflicht der Untersuchungsorgane, bestrebt zu sein, dem Gericht ein Beweismaterial zu erbringen, das ein festes, sicheres Fundament für die Wahrheitsfindung vorstellt, auf welche das Gericht sich verlassen kann. Das Gericht, die Richter, haben aber das gesamte Untersuchungsmaterial zu prüfen und das Beweismaterial zu würdigen. Das Gericht hat aber auch noch die Aufgabe und die Pflicht, außer den vorliegenden Tatsachen die Umstände der Tat, die Beurteilung der Motive derselben, die Beurteilung des Täters und alles, was sonst noch geeignet ist, heranzuziehen und zu erwägen, um zu seiner inneren Überzeugung zu gelangen und die Endfrage zu entscheiden: schuldig oder nicht schuldig. Von der Kriminalistik bzw. von den Untersuchungsorganen ist diese Frage nicht zu stellen. Die Berechtigung und Pflicht, diese Frage letzten Endes auf Grund allseitiger Erwägungen über die Tatumstände und dergleichen nach der eigenen inneren Überzeugung zu entscheiden, ist nur dem Gericht, der letzten Instanz der Verbrechenaufklärung, vorbehalten. Die Kriminalistik bzw. die Untersuchungsorgane haben nur auf Grund der erbrachten Beweise, also der konstatierten Tatsachen, objektiv festzustellen, ob die Täterschaft bewiesen ist oder nicht und diese ihre Feststellung bzw. ihre Meinung nebst dem zugehörigen Beweismaterial als Fundament für die weitere richterliche Beurteilung entsprechend weiterzuleiten. Das Gericht soll also die Möglichkeit haben, auf dem festen Fundament der erbrachten Tatsachen stehend, die